



Gemeinde Zollikon

Verordnung über Gemeindegremien im Rahmen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) des Kantons Zürich

vom 20. August 2025

Der Gemeinderat, gestützt auf § 20 ZLG und Artikel 26 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon vom 13. Juni 2021, beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Neben den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den kantonalrechtlichen Beihilfen und Zuschüssen gestützt auf das kantonale Zusatzleistungsgesetz, werden in Zollikon bei erfüllten Bezugsvoraussetzungen Gemeindegzuschüsse ausgerichtet.

Artikel 2 Anwendbares Recht

¹ Sofern aus dieser Verordnung keine besonderen Vorschriften hervorgehen, sind gestützt auf § 20 a ZLG die allgemeinen Verfahrensvorschriften von Art. 27 bis 61 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) anwendbar.

² Für die Ermittlung des Anspruchs auf Gemeindegzuschüsse gelten sinngemäss die Bestimmungen des ZLG, sofern aus den besonderen Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes hervorgeht.

³ Insbesondere ist für die Ermittlung des Anspruchs auf Gemeindegzuschüsse sinngemäss die Berechnungsweise der kantonalen Beihilfen anzuwenden. Gegebenenfalls entsteht nur ein Anspruch auf Ausrichtung des Gemeindegzuschusses oder eines Bruchteils davon.

Artikel 3 Anmeldeprinzip

Der Anspruch auf Gemeindegzuschuss besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist und die besonderen Bezugsvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

Artikel 4 Wohnort und Karenzfrist

¹ Der Gemeindegzuschuss wird Personen gewährt, die bei der Anmeldung des Anspruchs ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit fünf Jahren (Karenzfrist) in der Gemeinde haben und die gesetzlichen Bestimmungen für die Ergänzungsleistung und die kantonale Beihilfe kumulativ erfüllen.

² Bei Personen, die nach einem Wegzug in die Gemeinde zurückkehren und früher in Zollikon Gemeindegzuschüsse bezogen hatten, beginnt keine neue Karenzfrist zu laufen.

Artikel 5 Gemeindegzuschuss im Allgemeinen

¹ Der Gemeindegzuschuss beträgt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | für Alleinstehende | 2'700 Franken |
| b. | für Ehepaare | 4'050 Franken |
| c. | bei Anspruch auf Kinderrente, pro Kind | 600 Franken |
| d. | für Waisen | 600 Franken |

² Lebt bei Ehepaaren eine Person zu Hause und die andere in einer Alters- oder Pflegeinstitution, so ist für die zu Hause lebende Person der Ansatz für Alleinstehende massgebend.

Artikel 6 Vollzug

Durchführungsstelle ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA).

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Artikel 8 Aufgehobene Erlasse

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 20. August 2025 (GR 2025-157)